

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen (AELF IP) gibt bekannt:

Die Heudrusch GmbH beantragte beim AELF IP die Erlaubnis zur Erstaufforstung von insgesamt ca. 2,91 ha Wald auf den Fl.-Nrn. 676, 686/1 und 687, Gemarkung Gosseltshausen, Gemeinde Wolnzach.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 5 Abs. 1 UVPG überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Festsetzung beruht auf dem Ergebnis der gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

25.11.2024

gez.

Renate Müller, RI